



Stadtwerke
Saarbrücken
Netz

Entgelte für die Netznutzung sowie den Messstellenbetrieb (einschließlich Messung) Strom

gültig ab 01.01.2021

Diese Preisblätter werden gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Sie stellen die vorläufigen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2021 ermittelt wurden, da zahlreiche, noch ausstehende behördliche Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze ausstehen. Des Weiteren können sich insbesondere noch Änderungen durch Anpassung der Kosten des vorgelagerten Netzes als auch durch Änderungen der Umlagen aus KWK-G, der §19-StromNEV-Umlage, Offshore-Netzumlage oder auch ggf. weiterer Umlagen (z.B. Abschaltbare Lasten-Umlage) ergeben. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die Netzentgelte wurden unter Berücksichtigung der Erlösobergrenze und der Änderungen nach § 4 Abs. 3 ARegV kalkuliert. Die Erlösobergrenze für das Jahr 2021 ist gemäß § 17 Abs. 1 ARegV die Grundlage für die Bestimmung der Netzentgelte sowie der Entgelte für den Messstellenbetrieb.

Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich.

Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Entgelte für Messstellenbetrieb (einschließlich Messung) gelten analog für die Abrechnung von Einspeiseverträgen.



Im Unternehmensverbund mit



Information: Schwachlastperiode

Die Stadtwerke Saarbrücken Netz AG weist **keine Schwachlastperiode** im Sinne des §2 Abs. 2 Nr. lit. a) KAV aus, da diese nicht mit realen Netzlastverläufen begründet werden kann.

Damit entfällt auch die Grundlage für eine reduzierte Konzessionsabgabe bei Stromtarifen.

Die Tarifzeiten für die zeitvariablen Tarife gemäß § 40 Abs. 5 EnWG werden vom Lieferanten vorgegeben.

Preisblätter Netznutzung Strom

Preiskomponenten (vorbehaltlich ggf. kommender neuer gesetzlicher Umlagen)

- Preisblatt 1: Netznutzungsentgelte für Kunden mit Lastgangmessung
- Preisblatt 2: Netznutzungsentgelte - Monatsleistungspreissystem
- Preisblatt 3: Entgelte für Einspeisungen
- Preisblatt 4: Netzentgelt für Entnahmestellen ohne ¼-h-Leistungsmessung
- Preisblatt 5: Netzentgelt für Entnahmestellen mit unterbrechbaren bzw. steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Maßgabe des § 14a EnWG, z.B. unterbrechbare Nachtspeicherheizungen, unterbrechbare Wärmepumpen, Ladeeinrichtungen sowie sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, ohne Leistungsmessungen
- Preisblatt 6: Singuläre Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV
- Preisblatt 7: Entgelte für Messstellenbetrieb (einschließlich Messung)
- Preisblatt 8: Preise für Blindstrom
- Preisblatt 9: Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Gesetz)
- Preisblatt 10: Mehrkosten gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19 StromNEV-Umlage)
- Preisblatt 11: Mehrkosten gemäß § 17 f EnWG-Novelle (Offshore-Netzumlage)
- Preisblatt 12: Mehrkosten aus der „Abschaltbare Lasten-Umlage“
- Preisblatt 13: Entgelte für die Unterbrechung/Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrungen/Entsperrungen)
- Preisblatt 14: Zuschlag bei unterspannungsseitiger Messeinrichtung

Bei Fragen zu den Preisblättern stehen wir Ihnen unter netznutzungsabrechnung@sw-sb.de zur Verfügung.

Preiskomponenten

Das Netzentgelt setzt sich aus mehreren Bestandteilen zusammen und berechtigt zur Inanspruchnahme folgender Dienstleistungen:

- Nutzung der Netzinfrastruktur (z. B. Leitungen, Transformatoren, Schaltanlagen)
- Erbringung von Systemdienstleistungen (z. B. Frequenzhaltung, Spannungshaltung, Betriebsführung) zur Gewährleistung eines zuverlässigen und sicheren Netzbetriebes, Deckung der beim Stromtransport auftretenden Verluste

Zusätzlich zu den unten aufgelisteten Netzentgelten sind zu entrichten:

- Entgelte zum Betrieb der Messstelle inklusive der Messung des Verbrauchs und gegebenenfalls der beanspruchten Leistung an der Entnahmestelle
- Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung und nach den mit der Landeshauptstadt Saarbrücken vereinbarten Abgabesätzen gemäß Konzessionsvertrag
- gegebenenfalls Blindarbeitsverbrauch
- Mehrkosten gemäß KWK-Gesetz
- Mehrkosten gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19 StromNEV-Umlage)
- Mehrkosten nach § 17 f EnWG-Novelle (Offshore-Netzumlage)
- Mehrkosten der „Abschaltbare Lasten-Umlage“

Preisblatt 1: Netznutzungsentgelte für Kunden mit Lastgangmessung

Die nachstehenden Netznutzungsentgelte beinhalten die Netzkosten der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG und der vorgelagerten Netzbetreiber.

Entnahmestelle im	Jahresbenutzungsdauer			
	≤ 2.500 h/a		> 2.500h/a	
	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannungsnetz	15,49	4,92	125,01	0,54
Umspannung HS/MS	15,51	6,25	171,57	0,01
Mittelspannungsnetz	18,52	6,16	149,02	0,94
Umspannung MS/NS	25,58	6,75	179,07	0,61
Niederspannungsnetz	28,31	6,68	131,81	2,55

Preise einschließlich Deckung der Übertragungsverluste und Systemdienstleistungen. Darüber hinaus in Rechnung gestellte Preiskomponenten können der Seite 4 entnommen werden. Zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

Preisblatt 2: Netznutzungsentgelte - Monatsleistungspreissystem

Die nachstehenden Netznutzungsentgelte beinhalten die Netzkosten der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG und der vorgelagerten Netzbetreiber.

Hinweis:

Ein Wechsel in das Monatspreissystem ist vor Beginn des Abrechnungsjahres der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG mitzuteilen.

Entnahmestelle im	Monatsleistungspreissystem Lastgangmessung	
	Leistungspreis €/kW/Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannungsnetz	20,84	0,54
Umspannung HS/MS	28,60	0,01
Mittelspannungsnetz	24,84	0,94
Umspannung MS/NS	29,85	0,61
Niederspannungsnetz	21,97	2,55

Preise einschließlich Deckung der Übertragungsverluste und Systemdienstleistungen. Darüber hinaus in Rechnung gestellte Preiskomponenten können der Seite 4 entnommen werden. Zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

Preisblatt 3: Entgelte für Einspeisungen Entgelte für die Inanspruchnahme von Netzreservekapazität

Für Einspeisung mit Leistungsmessung, in €/kW*a

Bei Einspeisung in die unten aufgeführte Netzebene	Reserveinanspruchnahme		
	0 h/a – 200h/a	> 200 h/a – 400 h/a	>400 h/a – 600 h/a
Hochspannungsnetz	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage
Umspannung HS/MS	43,02	51,63	60,23
Mittelspannungsnetz	43,11	51,74	60,36
Umspannung MS/NS	57,88	69,46	81,04
Niederspannungsnetz	58,19	69,83	81,47

Zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

Preisblatt 4: Netzentgelt für Entnahmestellen ohne ¼ h-Leistungsmessung

Jahresenergie < 100.000 kWh

	Arbeitspreis ct/kWh		Grundpreis €/a	
	netto	brutto	netto	brutto
Haushalts-, landwirtschaftlicher, gewerblicher und sonstiger Bedarf	5,43	6,46	40,00	47,60

Preise einschließlich Deckung der Übertragungsverluste und Systemdienstleistungen. Darüber hinaus in Rechnung gestellte Preiskomponenten können der Seite 4 entnommen werden. Zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

Preisblatt 5:

Netzentgelt für Entnahmestellen mit unterbrechbaren bzw. steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Maßgabe des § 14a EnWG, z.B. unterbrechbare Nachtspeicherheizungen, unterbrechbare Wärmepumpen, Ladeeinrichtungen sowie sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, ohne Leistungsmessungen

Arbeitspreis ct/kWh		Grundpreis €/a	
netto	brutto	netto	brutto
unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen			
2,47	2,94	0,00	0,00
steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Absteuerung auf 5 kW)			
3,49	4,15	0,00	0,00

Preise einschließlich Deckung der Übertragungsverluste und Systemdienstleistungen. Darüber hinaus in Rechnung gestellte Preiskomponenten können der Seite 4 entnommen werden. Zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

Preisblatt 6: singuläre Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Für die nachfolgenden Entnahmestellen wurden singuläre Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV festgelegt. Das zu zahlende Netzentgelt setzt sich zusammen aus den veröffentlichten Netzentgelten nach Preisblatt 1 für Umspannung HS/MS und den nachfolgend aufgeführten singulären Netzentgelten.

Marktlokationsnummer	Individueller Zuschlag €/a
50914552332	102.144,64
50914552324	57.808,97

Preise einschließlich Deckung der Übertragungsverluste und Systemdienstleistungen. Darüber hinaus in Rechnung gestellte Preiskomponenten können der Seite 4 entnommen werden. Zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

Preisblatt 7:

Entgelte für Messstellenbetrieb (einschließlich Messung)

Punkt 1: Registrierende Lastgangmessung, Telekommunikationskomponenten

Spannungsebene	Messstellenbetrieb (einschließlich Messung)	Messstellenbetrieb, Vierquadrantenmessung (einschließlich Messung)
	€/a	€/a
Hochspannung	1.302,36	1.686,36
Mittelspannung (einschließlich Umspannung HS/MS)	460,32	844,32
Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)	410,36	794,36

Für die Übertragung der Lastgangdaten ist vom Netzkunden ein Anschluss an das Telefon-Festnetz kostenfrei gemäß der VDE-AR-N 4400:2011-08, Kap. 6.5 bereitzustellen. Bei den Lastgangmessungen mit Zählerfernauslesung sind im Leistungsumfang enthalten: Messdatenerfassung auf ¼ h-Basis, tägliche Fernübertragung der Messdaten über Telefonleitung.

Telekommunikationskomponenten¹

Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z. B. GSM)	80,04 €/a
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem	39,96 €/a

¹ gehört zum Messstellenbetrieb und gilt falls erforderlich auch für Standardlastprofilmessungen

Preise für zusätzliche oder abweichende Leistungen werden gesondert vereinbart. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Preisblatt 7:

Entgelte für Messstellenbetrieb (einschließlich Messung)

Punkt 2: Messung ohne registrierende Lastgangmessung, Zusatzgeräte

Art der Messung	Messstellenbetrieb mit jährlicher Ablesung	Messstellenbetrieb mit halbjährlicher Ablesung	Messstellenbetrieb mit vierteljährlicher Ablesung	Messstellenbetrieb mit monatlicher Ablesung
	€/a	€/a	€/a	€/a
Eintarifzähler (Typ Ferraris oder elektronisch)	16,81	33,68	67,42	202,38
Zweitarifzähler Typ Ferraris	17,40	34,75	69,45	208,25
Zweitarifzähler elektronisch	21,88	39,23	73,93	212,73
Dreitarifzähler Typ Digital	26,16	44,59	81,45	228,89
Mehrtarifzähler	26,40	45,07	82,41	231,77
Zweirichtungszähler				
Entnahmeanteil	16,81	33,68	67,42	202,38
Einspeiseanteil	9,59	11,39	14,99	29,39
Maximumzähler (Ein- und Zweitarifzähler)	54,96	80,31	131,01	333,81
Drehstromzähler mit monatlicher Arbeits- und Leistungsmessung, monatlich abgelesen	-	-	-	285,24

Preise für zusätzliche oder abweichende Leistungen werden gesondert vereinbart.
Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Entgelte für die Netznutzung sowie den Messstellenbetrieb (einschließlich Messung) Strom

Voraussichtlich gültig ab: 01.01.2021 / Veröffentlichung zum 15.10.2020

Preisblatt 7:

Entgelte für Messstellenbetrieb (einschließlich Messung)

Punkt 2: Messung ohne registrierende Lastgangmessung, Zusatzgeräte

Geräteart (Zusatzgeräte oder Dienstleistung)	Bereitstellung / Dienstleistung €/a
Niederspannungs-Wandlersatz	19,68
Mittelspannungs-Wandlersatz	89,16
Fern-Schalthandlungen an Eintarifzählern (an kundenseitig beigestelltem Schaltgerät)	10,20
Fern-Schalthandlungen an Mehrtarif-Zählern (an kundenseitig beigestelltem Schaltgerät)	20,56

Preise für zusätzliche oder abweichende Leistungen werden gesondert vereinbart.
Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Preisblatt 7: Entgelte für Messstellenbetrieb (einschließlich Messung) Punkt 3: Optionale Preispositionen Teil 1

Folgende Leistungen zu Messstellenbetrieb (einschließlich Messung) werden optional ergänzend angeboten:

Vierquadranten-Lastgangmessung

Messstellenbetrieb (als Zulage zum Preis für die Ein-Richtungsmessung auf allen Spannungsebenen)	384,00 €/a
--	------------

Manuelle Sonderleistung vor Ort bei registrierender Lastgangmessung

Manuelle Auslesung vor Ort	112,59 je Auslesung
----------------------------	---------------------

Preise für zusätzliche oder abweichende Leistungen werden gesondert vereinbart.
Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Preisblatt 7: Entgelte für Messstellenbetrieb (einschließlich Messung) Punkt 3: Optionale Preispositionen Teil 2

Folgende Leistungen werden optional ergänzend angeboten:

Zusätzliche manuelle Vor-Ort Sonder-Ablesungen an SLP-Messstellen außerhalb des regelmäßigen Ableseurnus des Netzbetreibers, z. B. zur Überprüfung drittmessdienstleisterseitig unplausibel¹ gelieferter Zählerstände oder auf Wunsch des Kunden oder Lieferanten.

für Eintarifzähler	16,87 € pro zusätzlicher Ablesung
für Zweitarifzähler	17,35 € pro zusätzlicher Ablesung
für Dreitarifzähler	18,43 € pro zusätzlicher Ablesung
für Mehrtarifzähler	18,67 € pro zusätzlicher Ablesung
Zweirichtungszähler / Entnahmeanteil Einspeiseanteil	16,87 € pro zusätzlicher Ablesung 1,80 € pro zusätzlicher Ablesung
für Maximumzähler	25,35 € pro zusätzlicher Ablesung
für intelligenten elektronischen Zähler, fernausgelesen	3,60 € pro zusätzlicher Ablesung

Preise für zusätzliche oder abweichende Leistungen werden gesondert vereinbart. Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

¹ Unplausibel gemäß der jeweiligen Plausibilisierungskriterien des Netzbetreibers

Preisblatt 7: Entgelte für Messstellenbetrieb (einschließlich Messung) Punkt 3: Optionale Preispositionen Teil 3

Zusätzliche Sonder-Ablesungen an SLP-Messstellen außerhalb des regelmäßigen Ableseturnus des Netzbetreibers durch den Kunden selbst.

Die Datenerhebung und die Übermittlung der Daten an den Netzbetreiber erfolgt hierbei durch den Kunden selbst unter Nutzung des Online-Portals des Netzbetreibers zur Eingabe der Ablesedaten.

Datenerhebung durch den Kunden selbst und Übermittlung der Daten an den Netzbetreiber unter Nutzung des Online-Portals des Netzbetreibers	1,20 € pro zusätzliche Ablesung ¹
---	--

Preise für zusätzliche oder abweichende Leistungen werden gesondert vereinbart. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

¹ als Zulage zum Messpreis

Preisblatt 7: Entgelte für Messstellenbetrieb (einschließlich Messung) Punkt 3: Optionale Preispositionen Teil 4

Bereitstellung und Betrieb von Zählern zu temporären Entnahmen z.B. bei Veranstaltungen

Direktmessende Zähler:	80,70 € pro Entnahme
Zähler mit Wandlermessung:	134,13 € pro Entnahme

Der Letztverbraucher kann nur dann eigene Zähler für die temporäre Entnahme verwenden, wenn diese von einem eingetragenen Messstellenbetreiber/Messdienstleister gemäß § 3 Nr. 26 a-c EnWG betrieben und im Rahmen der WiM-Prozesse per EDIFACT-Datenaustausch bei der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG angemeldet werden.

Vor-Ort Überprüfung der Zuordnung eines Zählers zu einer Entnahmestelle auf Wunsch des Letztverbrauchers:

104,92 € pro Überprüfung

Die Prüfung ist entgeltfrei, wenn sie eine fehlerhafte Zuordnung ergeben hat, die durch den Netzbetreiber/Messstellenbetreiber Stadtwerke Saarbrücken Netz AG verursacht wurde.

Preise für zusätzliche oder abweichende Leistungen werden gesondert vereinbart. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Preisblatt 8: Preise für Blindstrom

Die Beanspruchung von Blindarbeit ist bei Entnahmen

- aus Netz- und Umspannebenen unterhalb Hochspannung mit einem Lastwinkel größer oder gleich 0,9
- aus Hochspannung mit einem Lastwinkel größer oder gleich 0,95

im Entgelt für die Wirkarbeit enthalten.

Bei Beanspruchung von induktiver oder kapazitiver Blindarbeit, die bei Hochspannung den Anteil der Wirkarbeit bei einem Lastwinkel von 0,95 bzw. bei den Netz- und Umspannebenen unterhalb Hochspannung bei einem Lastwinkel von 0,9 übersteigt, wird ein Entgelt von

1,2 ct/kVArh

erhoben.

Dieser Entgeltsatz gilt für alle Netz- und Umspannebenen und Jahresbenutzungsstunden.

Preisblatt 9: Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Gesetz 2017)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 26 KWKG.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/KWKG/KWKG-Umlagen-Uebersicht/KWKG-Umlage-2021>

KWKG-Aufschlag gemäß Prognose 2021	
Verbrauch	KWK Aufschlag
Nichtprivilegierte Verbräuche	zum 15.10.2020 für 2021 noch nicht veröffentlicht

Letztverbraucher, die die besondere Ausgleichsregelung gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

Preisblatt 10:

Mehrkosten gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19 StromNEV-Umlage) für das Jahr 2021

Umlage je Letztverbrauchergruppe für das Jahr 2021	
Letztverbrauchergruppe A'	zum 15.10.2020 für 2021 noch nicht veröffentlicht
Letztverbrauchergruppe B'	zum 15.10.2020 für 2021 noch nicht veröffentlicht
Letztverbrauchergruppe C'	zum 15.10.2020 für 2021 noch nicht veröffentlicht

Letztverbrauchergruppe A': Letztverbraucher zahlen für Strombezüge bis einschließlich 1.000.000 kWh im Jahr bezogen auf jede Abnahmestelle den in der Tabelle ausgewiesenen Umlagesatz.

Letztverbrauchergruppe B': Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch (selbstverbraucher Strombezug) an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende selbstverbrauchte Strombezüge an dieser Abnahmestelle den in der Tabelle ausgewiesenen Umlagesatz. Der SWS Netz AG muss bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres die im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogene und selbstverbrauchte Strommenge mitgeteilt werden.

Letztverbrauchergruppe C': Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende selbstverbrauchte Strombezüge den in der Tabelle ausgewiesenen Umlagesatz. Der SWS Netz AG muss bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres die im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogene und selbstverbrauchte Strommenge sowie das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz mitgeteilt werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist per Wirtschaftsprüferattest zu belegen.

Preisblatt 11: Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen sowie für die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen als Aufschlag auf die Netzentgelte (Offshore-Netzumlage) gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Netzumlage/Offshore-Netzumlagen-Uebersicht/Offshore-Netzumlage-2021>

Offshore-Netzumlage für 2021	
Verbrauch	Offshore-Netzumlage
Nichtprivilegierte Verbräuche	zum 15.10.2020 für 2021 noch nicht veröffentlicht

Preisblatt 12: Abschaltbare Lasten-Umlage nach § 18 AbLaV

Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen, Vergütungen für die Bereitstellung der Abschaltleistung für den vereinbarten Zeitraum (Leistungspreis) sowie für jeden Abruf der Abschaltleistung (Arbeitspreis).

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung auszugleichen. Ein Belastungsausgleich erfolgt dabei entsprechend §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen nach § 26 Absatz 2 und 3 KWKG für bestimmte Letztverbrauchergruppen (Kategorie B und C) keine Anwendung finden.

Jahr	Umlage für abschaltbare Lasten
2021	zum 15.10.2020 für 2021 noch nicht veröffentlicht

Die oben aufgeführte Umlage für abschaltbare Lasten findet auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung.

Preisblatt 13: Entgelte für die Unterbrechung/Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrungen/Entsperrungen) nach § 24 NAV

Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung Montag bis Freitag, 8:00 – 15:00 Uhr	169,37 €
Entgelt bei Stornierung des Unterbrechungsauftrags	17,50 €

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Preisblatt 14: Zuschlag bei unterspannungsseitiger Messeinrichtung

Gemäß Kap.6.6 der VDE-AR-N 4400 vom September 2011 (Metering Code 2011) werden Messwerte einer unterspannungsseitigen Messeinrichtung (nur Wirkenergie) über einen Verlustfaktor von **3 %** auf die Oberspannungsseite umgerechnet.

Der Verlustfaktor berücksichtigt die Verluste des Transformators.

Die Messwerte für die Wirkenergie werden aus der Sicht der Unterspannungsseite um diesen Verlustfaktor

- bei Wirkenergiebezug erhöht
- bei Wirkenergielieferung reduziert.